



Gemeinderat Stephansposching

Nr. V/2018

Niederschrift über die Beratung am 08.05.2018 in Stephansposching

Die Sitzung ist öffentlich und nichtöffentlich. Der Gemeinderat ist beschlussfähig (Art. 47 GO).

Anwesend sind:

1. Bürgermeisterin Jutta Staudinger
2. Bürgermeister Anton Hafner

Gemeinderatsmitglieder:

Hermann Bauhuber
Robert Besold
Bojan Dezelak
Rita Holzbauer
Roland Hof
Thomas Müller
Martina Reichl
Ingeborg Slowik
Anton Stahl
Tobias Unverdorben
Sven Wittenzellner
Christian Zellner

Es fehlen entschuldigt:

GRM Franz Döschl
GRM Elmar Eggert
GRM Rita Holzbauer bis 21.08 Uhr
GRM Kilian Staudinger

Protokoll: Wilhelm Fischl

Erste Bürgermeisterin Jutta Staudinger begrüßt alle Erschienenen und stellt fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist und eröffnet mit dem Vortrag der Tagesordnung um 19.00 Uhr die Sitzung:

A) Öffentliche Sitzung

TOP 1: Bauanträge

- 1.1: Bauvoranfrage von Helmut Gräf
zur Errichtung eines Ersatzwohnhauses in Uttenhofen, Angerweg 8, 94569 Stephansposching;
Abermalige Verlängerung der Genehmigungsdauer
vgl. GR-Beschluss vom 05.07.2011, A/1.1, vom 03.06.2014, A/1.1, vom 13.09.2016, A/2.1;

Am Sachverhalt, der zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in den v.g. GR-Sitzungen führte, hat sich bis dato nichts geändert.

Abstimmungsergebnis 13 : 0

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB i.V.m. Art. 64 Abs. 1 BayBO wird erteilt; der Bauantrag wird befürwortend an das Kreisbauamt Deggendorf weitergeleitet.

1.2: Landwirtschaftliche Junggeflügelmastgesellschaft mbH Wischlburg & Co. KG

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Geflügelmaststalles für 100.000 Masthähnchen in Wischlburg, Plattlinger Weg „Wiederaufbau nach Brandschaden“

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bestehende Anlage im Sinne des § 4 BImSchG i.V.m. 4.BImSchV-Anhang 1, wozu eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG) der Beschaffenheit und des Betriebes beantragt wurde.

Das Verfahren schließt die baurechtliche Genehmigung zum Wiederaufbau des Geflügelmaststalles nach Brandschaden mit ein.

Der Standort des Geflügelmaststalles in Wischlburg, Plattlinger Weg, befindet sich nach den Darstellungen des Flächennutzungsplanes im sog. Außenbereich, dessen planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB zu beurteilen ist.

Die Errichtung und der Betrieb des durch Brand geschädigten Geflügelmaststalles waren immissionsschutz-/baurechtlich genehmigt. Das durch Brand geschädigte Bauwerk soll komplett abgebrochen werden und es soll am gleichen Ort und im gleichen Umfang ein nach dem Stand der Technik neues Geflügelmaststallgebäude entstehen.

In den vorliegenden Verfahrensunterlagen werden dazu folgende Daten zur neuen Anlage genannt:

- Tierplatzkapazität: max. 100.000 Mastplätze
- 2geschossiges Stallgebäude, aufgeteilt in 4 Stallabteile und Zwischentrakt in der Gebäudemitte für Neben- und Technikräume
- Nutzfläche: 4 Stallabteile mit je ~ 1.288 m² (= 5.152 m²)
- Belegdichte: max. 39 kg Lebendgewicht / m² Stallfläche
- 7 Mastzyklen pro Jahr
- ~ 700 t/a. Festmistanfall; keine Lagerung vor Ort
- automatische Futtermittellieferung und Luftbefeuchtung
- Stallbeheizung über Luft-Wasser-Wärmetauscher
- natürliche Stallbelüftung im Unterdruck und regelbarer Zuluft über Zuluftventile
- mechanische Stallentlüftung über Kaminbündelanlagen (pro Stallabteil 10 Kamine) mit eingebauten Abluftventilatoren
 - 247.000 m³/h Abluft pro Stallabteil
 - 988.000 m³/h Abluft insgesamt
- Warmwassererzeugung über 2 Heizöl-Heizthermen, je 350 kW
- Heizöltank mit V 25 m³
- 3 Futtermittelsilos je 49 m³ (vorhanden, Wiederaufstellung)
- Reinigungswasser-/Güllegrube V 50 m³
- Gebäude: Länge 144,79 m, Breite 20,76 m, Giebelhöhe 10,35 m, Traufhöhe 6,37 m; Satteldach 21° DN mit Ziegeldeckung
- Kaminhöhe 3 m über Giebel = 13,35 m über Boden

Erschließung des Vorhabens:

- a) Verkehr
Gemeindestraße „Plattlinger Weg“, Feldwegenetz zur B 8 (bestehend)
- b) Sozialabwasser
aus Sanitäranlagen (Handwaschbecken, Dusche, WC)
Einleitung in eine geschlossene Sammelgrube (V 2 m³) mit bedarfsorientierter Entsorgung durch Fachbetrieb (Zuführung in Kläranlage)
- c) Niederschlagswasser
Versickerung über 6 Sickerschächte auf dem Standortgrundstück (hierzu ist ein separates wasserrechtliches Verfahren beantragt)
- e) Wasserversorgung
zentrale WVA der Gemeinde (bestehend)

Gebäudeabbruch (Bestand nach Brandschaden):
lt. Rückbau-/Entsorgungskonzept vom 03.03.2017,
Dr. Eiberweiser GeoConsult GmbH, Deggendorf

Immissionsschutztechnisches Gutachten vom 05.07.2016, Büro hoock farny ingenieure, Sachverständige für Immissionsschutz und Akustik, Landshut:

Entfernung des Anlagenstandortes zur nächstgelegenen Wohnbebauung in

Wischlburg, Altenmarkäcker (WA)	380 m
Loh, Hohlweg (MD)	570 m
Wolferskofen (Außenbereich)	560 m
Stephansposching (Außenbereich)	960 m

Berücksichtigung der Vorbelastungen durch bestehenden Schweinemastbetrieb in Loh und geplanten Geflügelmaststall in Loh, Altenbucher Weg.

- a) Lärm (Ventilatoren, LkW)
nächstgelegene Wohnbebauung in Wischlburg (WA): 380 m
TA-Lärm Richtwert: tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A)
an Wohnbebauung: tags 45,4 dB(A), nachts 39,4 dB(A).
Die Immissionsrichtwerte TA-Lärm sind damit eingehalten (unterschritten).
- b) Geruch
Mindestabstand nach Nr. 5.4.7.1 TA-Luft (Berechnung nach GIRL): 310 m
Der Geruchsabstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung (380 m) ist damit eingehalten.
- c) Staub
Die Immissionswerte der Feinstaubkonzentration ($\mu\text{g}/\text{m}^3$) liegen bei den o.g. nächstgelegenen Wohnbebauungen bei $0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (PM-10 Konzentration). Der Irrelevanzwert nach TA-Luft beträgt $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Aus fachlicher Sicht ist deshalb gesichert davon auszugehen, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen bzw. erheblichen Nachteile durch Feinstaubemissionen auftreten.

Das Landratsamt Deggendorf (Genehmigungsbehörde) hat die Gemeinde Stephansposching als Standortgemeinde gebeten, zum Vorhaben eine Stellungnahme abzugeben.

Herr Josef Schober vom Büro hoock und farny, Landshut, stellt die Planung vor und erklärt auf Nachfrage aus der Mitte des Gremiums, dass die Gutachten in den Verfahrensunterlagen nach neuem Rechts- und Richtlinienstand erstellt wurden und kein historischer Rechtsstand für eine bestandgeschützte Anlage angewendet wurde.

In diesem Zusammenhang wird aus der Mitte des Gremiums bedauert, dass ein neuer Geflügelmaststall nach den derzeit geltenden Bestimmungen wünschenswert gewesen wäre und nicht aufgrund des Bestandsschutzes auf dem Status Quo und der entsprechenden Belegdichte des Maststalles bestanden wird.

Nach Worterteilung durch das Gremium (Abstimmungsergebnis 13 : 0) erklärt der anwesende Antragsteller auf Nachfrage, dass der in der Anlage entstehende Mist nicht im Bereich des Maststalles gelagert, sondern unverzüglich verkauft wird. Die Ausstellung und der Abtransport der Masthähnchen erfolgt jeweils in den frühen Morgenstunden (~ ab 03.30 Uhr), und zwar über das bestehende Feldwegenetz zur Bundesstraße 8.

Zur Entsorgung der Sozialabwässer aus den Sanitäranlagen erklärt die Verwaltung, dass entgegen der Darstellung in den Verfahrensunterlagen eine Kleinkläranlage entsprechend der DIN-Vorschriften mit Entsorgung des Fäkalschlammes zur Kläranlage Stephansposching erforderlich ist und das Sozialabwasser nicht nur in einer geschlossenen 2 m^3 großen Grube gesammelt werden kann.

Angeregt wird aus der Mitte des Gremiums, das Bauwerk in geeigneter Weise einzugrünen.

Schließlich fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. Die Sozialabwässer sind einer genormten Kleinkläranlage zuzuführen.
2. Die Eingrünung des Bauwerks wird für erforderlich erachtet.
3. Im Übrigen bestehen gegen das Vorhaben keine Einwendungen.

Abstimmungsergebnis 12 : 1¹

¹) GRM Inge Slowik

TOP 2: Änderung der Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung

Das Amt für Jugend und Familie am Landratsamt Deggendorf hat bei der letzten Belegprüfung für die kindbezogene staatliche Förderung nach dem BayKiBiG am 01.02.2018 zur Staffe­lung der Elternbeiträge folgende Feststellung getroffen:

„Nach Auslegung des Bayer. Sozialministeriums muss die Staffe­lung der Elternbeiträge mindestens 10 % des Elternbeitrages für die Stundenkategorie > 3 – 4 Std. , mindestens aber 5,- € betragen, um auf geeignete Weise von den Eltern tatsächlich nicht regelmäßig genutzte Buchungen (Anm.: sog. Luftbuchungen zum Abschöpfen staatlicher Förderung) vermeiden zu können. Im vorliegenden Fall wäre dies eine Staffe­lung der Beiträge um jeweils 6,- €. Die derzeitige Staffe­lung der Elternbeiträge beträgt zwischen den jeweiligen Buchungskategorien jedoch lediglich 3,- € und entspricht somit derzeit nicht den Vorgaben des Sozialministeriums. Die Aufsichtsbehörden sind in diesem Fall angewiesen, die Richtigkeit der Buchungen durch den Abgleich mit Anwesenheitslisten zu prüfen.

Falls in nächster Zeit keine entsprechende Änderung der Elternbeiträge erfolgen sollte, müsste somit der Träger in Zukunft durch eine Dokumentation der Anwesenheitszeiten die tatsächliche Nutzung der gebuchten Betreuungszeiten nachweisen.

D.h., das KiTa-Personal müsste für jedes einzelne Kind jeden Tag den exakten tatsächlichen Bring- und Abholzeitpunkt dokumentieren, wenn die Elternbeitragsstaffe­lung nicht den Auslegungen des Sozialministeriums entspricht.

In der Fraktionsrunde am 24.04.2018 ist man übereingekommen, die Elternbeitragsstaffe­lung entsprechend der ministeriellen Richtlinien zu modifizieren, damit das KiTa-Personal keinen zusätzlichen Zeitaufwand für Anwesenheitsdokumentation zulasten der Zeit für die Arbeit am Kind betreiben muss.

Beispiel 1: (alle Beispiele: Monatszahlen)

BZ-Kategorie	3 – 6jährige K.		< 3jährige K.		Anzahl K. in beiden KiTa	Einnahmen monatl.	
	bisher	neu	bisher	neu		bisher	neu
> 3 – 4 Std.	60,-	40,-	80,-	60,-	10 (Kr 3)	660	460
> 4 – 5 Std.	63,-	45,-	83,-	66,-	24 (Kr 4)	1.592	1.164
> 5 – 6 Std.	66,-	50,-	86,-	72,-	27 (Kr 2)	1.822	1.394
> 6 – 7 Std.	69,-	55,-	89,-	78,-	24 (Kr 3)	1.716	1.389
			Stand 05/2018:		85 (Kr 12)	5.790	4.407

Beispiel 2:

BZ-Kategorie	3 – 6jährige K.		< 3jährige K.		Anzahl K. in beiden KiTa	Einnahmen	
	bisher	neu	bisher	neubeiden		bisher	neu
> 3 – 4 Std.	60,-	45,-	80,-	65,-	10	660	510
> 4 – 5 Std.	63,-	50,-	83,-	71,50	24	1.592	1.286
> 5 – 6 Std.	66,-	55,-	86,-	78,-	27	1.822	1.531
> 6 – 7 Std.	69,-	60,-	89,-	84,50	24	1.716	1.513
			Stand 05/2018:		85	5.790	4.840

Beispiel 3:

BZ-Kategorie	3 – 6jährige K.		< 3jährige K.		Anzahl K. in beiden KiTa	Einnahmen	
	bisher	neu	bisher	neu		bisher	neu
> 3 – 4 Std.	60,-	50,-	80,-	70,-	10	660	350
> 4 – 5 Std.	63,-	55,-	83,-	77,-	24	1.592	1.408
> 5 – 6 Std.	66,-	60,-	86,-	84,-	27	1.822	1.668
> 6 – 7 Std.	69,-	65,-	89,-	91,-	24	1.716	1.638
			Stand 05/2018:		85	5.790	5.064

Beispiel 4:

BZ-Kategorie	3 – 6jährige K.		< 3jährige K.		Anzahl K. in beiden KiTa	Einnahmen	
	bisher	neu	bisher	neu		bisher	neu
> 3 – 4 Std.	60,--	55,--	80,--	75,--	10	660	610
> 4 – 5 Std.	63,--	60,50	83,--	82,50	24	1.592	1.540
> 5 – 6 Std.	66,--	66,--	86,--	90,--	27	1.822	1.830
> 6 – 7 Std.	69,--	71,50	89,--	97,50	24	1.716	1.794
			Stand 05/2018:		85	5.790	5.774

Beispiel 5:

BZ-Kategorie	3 – 6jährige K.		< 3jährige K.		Anzahl K. in beiden KiTa	Einnahmen	
	bisher	neu	bisher	neu		bisher	neu
> 3 – 4 Std.	60,--	60,--	80,--	80,--	10	660	660
> 4 – 5 Std.	63,--	66,--	83,--	88,--	24	1.592	1.672
> 5 – 6 Std.	66,--	72,--	86,--	96,--	27	1.822	1.992
> 6 – 7 Std.	69,--	78,--	89,--	104,--	24	1.716	1.950
			Stand 05/2018:		85	5.790	6.274

Nach ausführlicher Diskussion und Meinungsbildung (Abstimmungsverhalten) einigt sich das Gremium schließlich auf das Berechnungsbeispiel 2 der Sitzungsvorlage, mit der Maßgabe, den 10%-Satz des Basiswertes (= 6,50 €) auf volle 7,-- € aufzurunden.

Ab dem 01.09.2018 (Beginn des Betreuungsjahres 2018/19) gelten damit folgende Elternbeiträge:

BZ-Kategorie	3 – 6jährige K.	< 3jährige K.
> 3 – 4 Std.	45,-- €	65,-- €
> 4 – 5 Std.	50,--	72,--
> 5 – 6 Std.	55,--	79,--
> 6 – 7 Std.	60,--	86,--

Die Gebührensatzung ist dementsprechend zu ändern.

Abstimmungsergebnis 12 : 1²

TOP 3: Wohnbaugebiet Urdorf II in Stephansposching: Widmung und Benennung der Straßenzüge

3.1: Widmung

Die entsprechend den planerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Urdorf II dargestellten Erschließungsstraßen werden als Ortsstraßen gewidmet. Der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende öffentliche Feldweg wird dabei zur Ortsstraße aufgestuft.

Die Ortsstraßen sind nach amtlicher Abmarkung und Verkehrsübergabe dementsprechend in das Straßen- und Wegebestandsverzeichnis der Gemeinde Stephansposching einzutragen.

Abstimmungsergebnis 13 : 0

3.2: Straßenbezeichnungen

Diskutiert werden im Gremium Straßenbezeichnungen aus den Erkenntnissen der archäologischen Ausgrabungen, Straßenbezeichnungen zum Thema „100 Jahre Freistaat Bayern“ und Straßenbezeichnungen mit bekannten deutschen Komponisten.

²) GRM Martina Reichl

Schließlich einigt sich das Gremium für die drei im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Straßenzüge auf folgende Straßenbezeichnungen:

- a) Orffstraße (Karl Orff 1895 – 1982)
- b) Strausstraße (Richard Strauss 1864 – 1949)
- c) Wagnerstraße (Richard Wagner 1813 - 1883)

Abstimmungsergebnis 12 : 1³

In diesem Zusammenhang einigt man sich, bei der Findung von Straßenbezeichnungen künftig den Ortsheimatpfleger einzubinden und sich Vorschläge aus der Ortsgeschichte der Gemeinde Stephansposching einzuholen.

TOP 4: Bekanntgaben, Wünsche und Anfragen

- 4.1: GRM Tobias Unverdorben weist darauf hin, dass der im Zusammenhang mit dem Donaudeichbau in Bergham entstehende Kiesweiher zur Vermeidung von Bade- und Partygästen entsprechend abzuschotten ist.
- 4.2: GRM Bojan Dezelak und GRM Thomas Müller monieren den immer noch fehlenden Sonnenschutz am Kinderspielplatz in Loh.
- 4.3: GRM Thomas Müller moniert, dass die Grünanlagen im Baugebiet Marterlacker nun auch im Frühjahr 2018 noch nicht angelegt wurden. Die Verwaltung informiert dazu, dass hier die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses ein zeitliches Problem darstellt.
Des Weiteren informiert er sich über den Sachstand zur Bauvoranfrage von Eva Schuller aus Wischlbürg. In diesem Zusammenhang sagt die Verwaltung zu, den Gemeinderatsmitgliedern das entsprechende Kartenmaterial über die festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Donau im Gemeindebereich zur Verfügung zu stellen.
- 4.4: GRM Hermann Bauhuber möchte in diesem Zusammenhang auch Informationen darüber, ob nach Abschluss der HW₁₀₀ - Deichbaumaßnahmen in Steinkirchen/Bergham/Fehmbach dann innerhalb des eingedeichten Gebietes wieder Bauvorhaben ohne Einschränkungen realisiert werden dürfen.
- 4.5: GRM Sven Wittenzellner regt einen anderen Standort des vom Bauhof aufgestellten Geschwindigkeitsmessgerätes in Hettenkofen an.
- 4.6: GRM Roland Hof regt in diesem Zusammenhang an, das Geschwindigkeitsmessgerät in Uttenhofen, Deggendorfer Str., am Ortseingang aus Richtung Steinfürth aufzustellen.

B) Nichtöffentliche Sitzung

³) GRM Christian Zellner